

**Stadtgemeinde Kapfenberg**
Recht und Sicherheit**B E D I N G U N G E N****für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut**

1. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der straßenpolizeilichen Bewilligung bzw. der Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Gut begonnen werden.
2. Als Sicherstellung für die Behebung von Fahrbahnschäden, welche innerhalb der vorgeschriebenen dreijährigen Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Bewilligungsnehmer eine Kautions von € 100,-- pro Laufmeter bei Längsführungen bzw. eine Kautions von € 1500,-- pro Querung der Stadtgemeinde Kapfenberg vorzulegen. Die Sicherstellung muss die Laufzeit von 3 Jahren, ab Datum des Ansuchens um Benützung von öffentlichem Gut, aufweisen. Als Sicherstellungsmittel wird seitens der Stadtgemeinde Kapfenberg nur ein Haftbrief eines renommierten Bankinstitutes anerkannt.
3. Sollte der Konsensnehmer die angeführten Punkte nicht erfüllen, so ist die Stadtgemeinde Kapfenberg berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Konsensnehmers zu veranlassen. Die Stadtgemeinde Kapfenberg ist jedoch auch berechtigt, diese Arbeiten selbst durchzuführen, sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert. Der Konsensnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, die anfallenden Kosten für diese Arbeiten vorbehaltlos anzuerkennen und zu bezahlen.
4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem Rechtsbüro sowie allen Leitungsberechtigten durchzuführen.
5. Für die Inanspruchnahme von Privatgrundflächen sind von den Liegenschaftseigentümer gesonderte Bewilligungen zu erwirken und darf mit den Arbeiten in diesen Bereichen erst nach Vorliegen dieser Bewilligung begonnen werden.
6. Noch vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist die Lage aller vorhandenen Versorgungsleitungen gemeinsam mit den Leitungsberechtigten an Ort und Stelle genau festzustellen und gehen alle eventuelle Schäden, die durch Aufgrabungsarbeiten an bestehenden Leitungen verursacht werden sollten, zu Lasten des Konsenswerbers.
7. Sollte eine Umlegung bzw. ein Umbau der Leitungsanlagen in der Zukunft erforderlich sein, so hat dies über Aufforderung der Stadtgemeinde Kapfenberg auf Kosten des Konsenswerbers zu erfolgen.
8. Für alle Schäden, die infolge der Benützung des öffentlichen Gutes und der durchzuführenden Tätigkeit (z.B. Aufgrabungsarbeiten, Aufstellung von Containern, Kränen, LKW's usw.) an Sachen oder Personen verursacht werden sollten, ist die Stadtgemeinde Kapfenberg vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Die Leitungsanlagen sind, wie im Sachverhalt beschrieben, auszuführen, wobei eventuell notwendige Änderungen an den Trassenführungen und an den dazugehörigen Bauwerken (z.B. Schächte usw.) sofort mit dem Städtischen Dienstleistungszentrum abzusprechen sind.
10. Während der Durchführung der Arbeiten ist die straßenpolizeiliche Bewilligung und die Bewilligung für die Inanspruchnahme von Straßengrund samt Plansatz auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen dem Vertreter der Stadtgemeinde Kapfenberg vorzuweisen.
11. Die Überdeckung der zu errichtenden Einbauten hat gemessen vom Fahrbahnniveau bzw. von der Oberkante des Gehsteiges mindestens 80 cm zu betragen.
12. Alle Leitungsschächte sind den statischen Erfordernissen der Brückenbauklasse I der ÖNORM B4002 entsprechend zu dimensionieren und ist der statische Nachweis hierfür in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
13. Die Leitungskünetten sind bis 80 cm, gemessen vom Fahrbahnniveau bzw. von der Oberkante der Straße oder des Gehweges, in Lagen von max. 30 cm Stärke, bis zum Unterbauplanum mit verdichtbarem, nicht bindigem Material zu schütten und ordnungsgemäß zu verdichten. Bei Bedarf ist auf Anordnung eines(r) Vertreters/Vertreterin der Stadtgemeinde Kapfenberg, Städtisches Dienstleistungszentrum, die Ummantelung der Einbauten mit Beton C 8/10 oder einer stabilisierten Sandmischung (SSM) durchzuführen.
14. Die Aufgrabung darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen für den Einbau der Anlagen und die Wiederverfüllung gegeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die Aufgrabungen nicht länger offen gehalten werden, als es für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendig ist. Nach Verlegung der Einbauten sind die Verfüllung und die Wiederherstellung der Künette gemäß den in der RVS 13.543 angeführten Vorschriften in Angriff zu nehmen.
15. Die Wiederherstellung bzw. Sanierung von asphaltierten Straßen-, Parkplatzflächen hat bis zum Unterbauplanum zu erfolgen.
Ab dem Unterbauplanum ist eine mindestens 60 cm starke Frostkofferschicht einzubringen, bis maximal 15 cm unter dem bestehenden Straßenniveau. Auf die Frostkofferschicht ist eine mindestens 12 cm starke Tragschicht (AC32) zweilagig, sowie die mindestens 3 cm starke Verschleißschicht (AC 11) aufzubringen.
Nach frühestens sechs Monaten ist die obere Schichte, mindestens 3 cm dick, mit Übergriffen von mindestens 30 cm, abzufräsen. Die abgefrästen Flächen sind zu reinigen, vorzuspritzen und mit einer 3 cm starken Verschleißschicht (AC 11) an das bestehende Niveau angepasst, zu versehen.
16. Die Wiederherstellung bzw. Sanierung von asphaltierten Gehwegflächen erfolgt wie lt. Pkt. 15 angeführt, jedoch gilt:
Frostkofferschicht: mindestens 40 cm
Tra-6-Schicht: mindestens 6 cm (AC 22)
Verschleißschicht: mindestens 2 cm (AC 8)
17. Die Makadamflächen sind unmittelbar nach den Aufgrabungsarbeiten wieder mit einer 40 cm starken Grobschottergrundierung und einer 10 cm starken Makadamdecke zu ergänzen.
18. Bei Querungen und Längsführungen in offener Bauweise hat die Instandsetzung der Straßenkonstruktion gemäß den in der RVS 13.543 angeführten Vorschriften zu erfolgen.

19. Der Straßenoberbau ist gemäß folgender Richtlinien instand zusetzen:
- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| Ungebundene Tragschicht: | RVS 8.511 bzw. RVS 8.512 |
| Bituminöse Tragschicht: | RVS 8.0514 |
| Bituminöse Decken: | RVS 8.0627 |
- bzw. gemäß den in der RVS 13.543 unter Pkt. 5 (Anforderungen) angeführten Bestimmungen.
20. Die Granitkleinsteinpflasterungen der Fahrbahnen sowie die Rigole sind im Bereich der Aufgrabungsstelle auf eine 10 cm starke Unterbetonschicht – C 16/20 - zu ergänzen. Desgleichen sind abgesunkene Randsteine wieder auf Beton C 16/20 zu verlegen.
21. Sollte die Wiederherstellung der Fahrbahnen und Gehsteige nicht unmittelbar nach der Wiederauffüllung der Künetten erfolgen, so ist die Stadtgemeinde Kapfenberg berechtigt, die Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Konsenswerbers vornehmen zu lassen.
22. Sowohl die provisorische, als auch die entgeltlich hergestellte Fahrbahn ist bis zur Überprüfung laufend zu beobachten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben.
23. Im Bereich der Grünflächen ist der Humus ordnungsgemäß zu trennen und nach Auffüllung der Künetten wieder anzubetten. Alle Arbeiten im Bereich der Grünanlagen sind im ständigen Einvernehmen mit der Gärtnerei der Stadtgemeinde Kapfenberg durchzuführen. Bäume und Sträucher dürfen durch die Aufgrabungsarbeiten nicht beschädigt werden.
24. Alle übrigen Flächen sind nach den Leitungsverlegungen bzw. Aufgrabungsarbeiten wieder in den ursprünglich vorhandenen Zustand zu versetzen.
25. Einfriedungen bzw. Einfriedungsmauern dürfen im Zuge der Grabungsarbeiten nicht beschädigt werden und gehen alle eventuell auftretende Schäden zu Lasten des Konsenswerbers. Sollten Querungen und/oder Längsführungen im Bereich von Einfriedungen bzw. Einfriedungsmauern erforderlich sein, ist eine Beweißsicherung mit den jeweiligen Eigentümern zu erstellen. Diese Beweißsicherung ist dem Rechtsbüro, bei Streitigkeiten, nach Aufforderung zu übermitteln.
26. Im Zuge von Aufgrabungsarbeiten bzw. bei Aufstellung von Containern, Kränen, LKW's usw., ist eine Verschmutzung der Straßen und Gehsteige möglichst zu vermeiden und ist für die ständige Reinigung der Verkehrsflächen zu sorgen. Nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten bzw. Abtransport von Containern, Kränen, LKW's usw., sind die Straßen und Gehsteige ordnungsgemäß zu reinigen.
27. Auf unterirdische Bauwerke, wie Kellervorsprünge und Lichtschächte etc., ist besonders zu achten und dürfen die Isolierungen in keiner Weise beschädigt werden.
28. Maste der öffentlichen Beleuchtung und von Signalanlagen müssen entsprechend gesichert werden und dürfen Grabungsarbeiten in unmittelbarer Nähe von Mastfundamenten nur im Einvernehmen mit der Baudirektion, ausgeführt werden. Es ist Mindestabstand von 60 cm einzuhalten.
29. Alle ev. oberirdischen und/oder unterirdischen Leitungen, die im Zuge der Benützung des öffentlichen Gutes und der durchzuführenden Tätigkeit (z.B. Aufgrabungsarbeiten, Aufstellung von Containern, Kränen, LKW's usw.) geändert werden müssen, sind auf Kosten des Konsenswerbers einvernehmlich mit den Leitungsbesitzern zu verlegen und/oder zu sichern.

30. Auf alle vorhandenen Anschlussleitungen ist beim Bau einer Leitungsanlage Rücksicht zu nehmen und ist die Anlage, falls erforderlich, so tief zu verlegen, dass die Anschlussleitungen für Gas, Wasser, etc. über der Leitungsanlage verlegt werden können.
31. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadtgemeinde Kapfenberg / Stadtpolizei schriftlich mitzuteilen, um einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Sollten innerhalb von 3 Jahren ab Datum des Ansuchens um Benützung von öffentlichen Gut Schäden auftreten, welche schuldhaft vom Konsenswerber oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, wird der Konsenswerber die Behebung dieser Schäden umgehend veranlassen und im Anschluss neuerlich eine Besichtigung mit der Stadtgemeinde Kapfenberg durchführen. Nach Ablauf nach 3 Jahren ab Datum des Ansuchens um Benützung von öffentlichem Gut, wird eine Endbesichtigung durchgeführt. Werden hierbei Schäden festgestellt, welche schuldhaft vom Konsensweber oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, verpflichtet sich der Konsenswerber, diese umgehend zu beheben.
32. Der Konsenswerber verpflichtet sich, innerhalb der nächsten drei Jahre alle auftretenden Setzungen, die sich im Bereich der Aufgrabungsstellen befinden, auf eigene Kosten beheben zu lassen.
33. Bei Gefahr in Verzug wird der Konsenswerber aufgefordert die Arbeiten unverzüglich durchzuführen. Erfolgt dies nicht werden die Arbeiten durch den Straßenerhalter durchgeführt und der Konsensnehmer verpflichtet sich die anfallenden Kosten für diese Arbeiten vorbehaltlos anzuerkennen und zu bezahlen. Nach Behebung der Schäden erfolgt eine Abnahme durch die Stadtgemeinde Kapfenberg im Beisein des Konsenswerbers.
34. Vor Ablauf der Haftzeit ist durch den Konsenswerber um eine gemeinsame Begehung bzw. Überprüfung anzusuchen. Grundsätzlich kann der Konsenswerber erst nach Durchführung dieser Überprüfung und Behebung ev. Schäden aus der Haftpflicht entlassen werden. Erfolgt kein Ansuchen um eine Abnahme, wird die Sicherstellung um jeweils 6 Monate verlängert. Weiter sind spätestens zum Zeitpunkt dieser Überprüfung Ausführungspläne der neu verlegten Leitungsanlagen der Stadtgemeinde Kapfenberg zu übergeben.
35. Sofern bei Aufgrabungsarbeiten auf vorhandene Hauskanalanlagen gestoßen wird, ist umgehend der Baudirektion, sowie der jeweilige Hauseigentümer zu verständigen. Zwangsläufige Änderungen von Hauskanalanlagen dürfen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der Baudirektion und dem Hauseigentümer, und deren Anordnung, auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt werden. Desgleichen trifft auch für Straßenentwässerungskanäle und Einlaufschächte zu.
36. Die Arbeiten sind von einer befugten Bauunternehmung ausführen zu lassen. Die bauausführende Firma hat dies dem Städtischen Dienstleistungszentrum auf kurzem Wege anzuzeigen.
37. Den in den Stellungnahmen geforderten Bedingungen ist vollinhaltlich zu entsprechen.
38. Grenzsteine dürfen nicht ausgegraben bzw. entfernt werden, widrigenfalls müsste die Vermessung und Neuversetzung auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt werden.